



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
24.01.20	Bekanntmachung der 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 05.02.2020	102
27.01.20	Bekanntmachung der 4. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 04.02.2020	104
30.01.20	Bekanntgabe der Rechtsverordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2020	105
30.01.20	Bekanntmachung über den Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Marnheim	112
30.01.20	Bekanntmachung über den Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Oberwiesen	113
31.01.20	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-entwurfs „Alte B 40 - West“, der Stadt Kirchheimbolanden gem. § 3 Abs. 2 BauGB	114

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
29.01.20	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über Die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Kirchheimbolanden, Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen von Orbis	117
29.01.20	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstücks-werte für den Bereich Westpfalz gem. § 196 Abs. 3 BauGB über die Ableitung der Bodenrichtwerte für Bauflächen sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen zum Stichtag 01.01.2020	118

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

24.01.2020 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 5. Februar 2020, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Einwohnerfragestunde
2.	Vorhaben bezogener Bebauungsplan "Mühlstraße 2"; Zustimmung zum Vorhaben- und Erschließungsplan und Beschluss über den Entwurf des vorhaben bezogenen Bebauungsplans zur Offenlage
3.	Bebauungsplan "Morschheimer Straße West"; Abwägung über die Stellungnahmen aus der Offenlage und Behördenbeteiligung und Satzungsbeschluss
4.	Internationales Schlittenhunderennen Kirchheimbolanden; Projektvorstellung
5.	4. Teilfortschreibung des FNP 2017 - Erneuerbare Energien, Teilaufhebung der Konzentrationsfläche für Windenergie zwischen Kriegsfeld und Mörsfeld; Zustimmung der Ortsgemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung GemO
6.	Erneuerbare Energien und Bauleitplanung; Errichtung einer Freiflächensolaranlage in der Gemarkung Kirchheimbolanden - Grundsatzbeschluss
7.	Widmung der Erschließungsstraße und der Fußwege im NBG "Im Schlüssel," 1. Bauabschnitt
8.	Barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestelle Hitzfeldstraße; Vergabe Planung
9.	Erschließung Neubaugebiet Im Schlüssel 2. BA; Zustimmung zur Erschließungsplanung
10.	Baumpflegearbeiten im Schlossgarten, auf dem Friedhof, an Straßen, Wegen, Plätzen und auf Kinderspielplätzen in Kirchheimbolanden; Vergabe der Arbeiten
11.	Rekonstruktion der Terrassenebenen 1 und 2 - Vergabe der Planung
12.	Bauangelegenheiten; Antrag auf Befreiungen vom Bebauungsplan "Glaserstraße"
13.	Bauangelegenheiten; Neubau eines Wohnhauses in der Wingertstraße

14. Antrag auf Zuschuss zur Finanzierung vom Haus der Jugend Kirchheimbolanden
15. Mietwohnungen in der Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 4a/b; Austausch der Gasthermen
16. Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen; Mittelbare Beteiligung der Stadt Kirchheimbolanden an der EWR AG; Neuwahl eines Beiratsmitgliedes
17. Antrag der Stadtratsfraktion "Wir für Kibo" auf Erlass einer Baumschutzsatzung
18. Antrag der Stadtratsfraktion "Bündnis 90/Die Grünen" zur Einrichtung weiterer Tempo 30-Zonen im Stadtgebiet von Kirchheimbolanden
19. Anfrage der Stadtratsfraktion "FWG" zur Liegenschaft Neumayerstr. 6
20. Terminplanung 2020 - Ergänzung Sitzungstermine HuFaPersA Stadt
21. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Barocker Terrassengarten
22. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Umbau Tennenplatz in Kunstrasenplatz
23. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Spenden für Heimatbrief 2. Halbjahr 2019
24. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Barocker Terrassengarten

Nicht öffentlicher Teil

25. Personalangelegenheit
26. Sanierungsgebiet "Barockstadt Kirchheimbolanden";
Informationen und Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen
27. Pachtangelegenheit
28. Bauangelegenheiten
29. Bauangelegenheiten
30. Grundstücksangelegenheit
31. Grundstücksangelegenheit
32. Grundstücksangelegenheit



(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



27.01.2020 Bit/Fr

BEKANNTMACHUNG

Die 4. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Dienstag, 4. Februar 2020, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2016
2.	Entlastung gem. § 114 GemO für 2016
3.	Unvermutete überörtliche Prüfung der Gemeindekasse bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
4.	Bekanntgabe einer Eilentscheidung, Aufnahme von Kommunaldarlehen
5.	Bericht über die Beratungsarbeit 2019 des Hauses der Diakonie Kirchheimbolanden
6.	Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen; Mittelbare Beteiligung der VG Kirchheimbolanden an der EWR AG; Neuwahl eines Beiratsmitgliedes
7.	Erneuerbare Energien und Bauleitplanung; Errichtung einer Freiflächensolaranlage in der Gemarkung Kirchheimbolanden - Grundsatzbeschluss
8.	Einwohnerfragestunde

(Haas)
Bürgermeister

RECHTSVERORDNUNG

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2020

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland- Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Kirchheimbolanden folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen in der Stadt Kirchheimbolanden dürfen

aus Anlass des Frühlingserwachens
am 2. Sonntag im März,
und zwar am Sonntag, dem 08.03.2020,

aus Anlass des Maimarktes
am 2. Sonntag im Mai,
und zwar am Sonntag, dem 10.05.2020,

aus Anlass des Residenzfestes
am 2. Sonntag im August,
und zwar am Sonntag, dem 09.08.2020,

und aus Anlass des Oktobermarktes
am 2. Sonntag im Oktober,
und zwar am Sonntag, dem 11.10.2020,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

2. Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Frühlingserwachens“ wird die Ladenöffnung auf den Altstadtbereich (Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße, Konrad-Luca-Platz, Schloßplatz), siehe Anlage I, begrenzt.

Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Maimarktes“ wird die Ladenöffnung auf den Altstadtbereich (Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße, Konrad-Luca-Platz, Schloßplatz), und Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee und Herrengarten, siehe Anlage II, begrenzt.

Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Residenzfestes“ wird die Ladenöffnung auf den Altstadtbereich (Neue Allee, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schillerstraße, Dr.-Carl-Glaser-Straße, Amtsstraße, Mozartstraße, Schloßstraße, Konrad-Luca-Platz, Schloßplatz) sowie Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee, Herrengarten, siehe Anlage III, begrenzt.

Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Oktobermarktes“ wird die Ladenöffnung auf den Altstadtbereich (Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße, Konrad-Luca-Platz, Schloßplatz), siehe Anlage IV, begrenzt.

§ 2

1. Die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes (LadöffnG), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
2. Für die Beschäftigten sind die nach den §§ 4 und 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten einzuhalten.
3. Gemäß § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) dürfen Jugendliche und werdende und stillende Mütter § 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sonntags nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an Sonn- oder Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen (§ 13 Abs. 5 LadöffnG).

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 sowie § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) geahndet.

Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Absatz 1 Nr. 14 gegen das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (BGBl. I S. 2246) als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 30. Januar 2020

Verbandsgemeindeverwaltung



(Haas)

Bürgermeister





Anlage I





Anlage IV



Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Marnheim

Der Ortsgemeinderat Marnheim hat in seiner Sitzung am **29.01.2020** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2018** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	2.501.009,96 €
Aufwendungen	2.322.894,26 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	178.115,70 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 8.161.446,96 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2018** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **03.02.2020 bis 12.02.2020** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 30.01.2020
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Oberwiesen

Der Ortsgemeinderat Oberwiesen hat in seiner Sitzung am **29.01.2020** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2018** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	738.962,58 €
Aufwendungen	742.402,33 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	-3.439,75 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 3.559.278,91 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2018** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **03.02.2020 bis 12.02.2020** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 30.01.2020
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „**Alte B 40 - West**“, Stadt Kirchheimbolanden

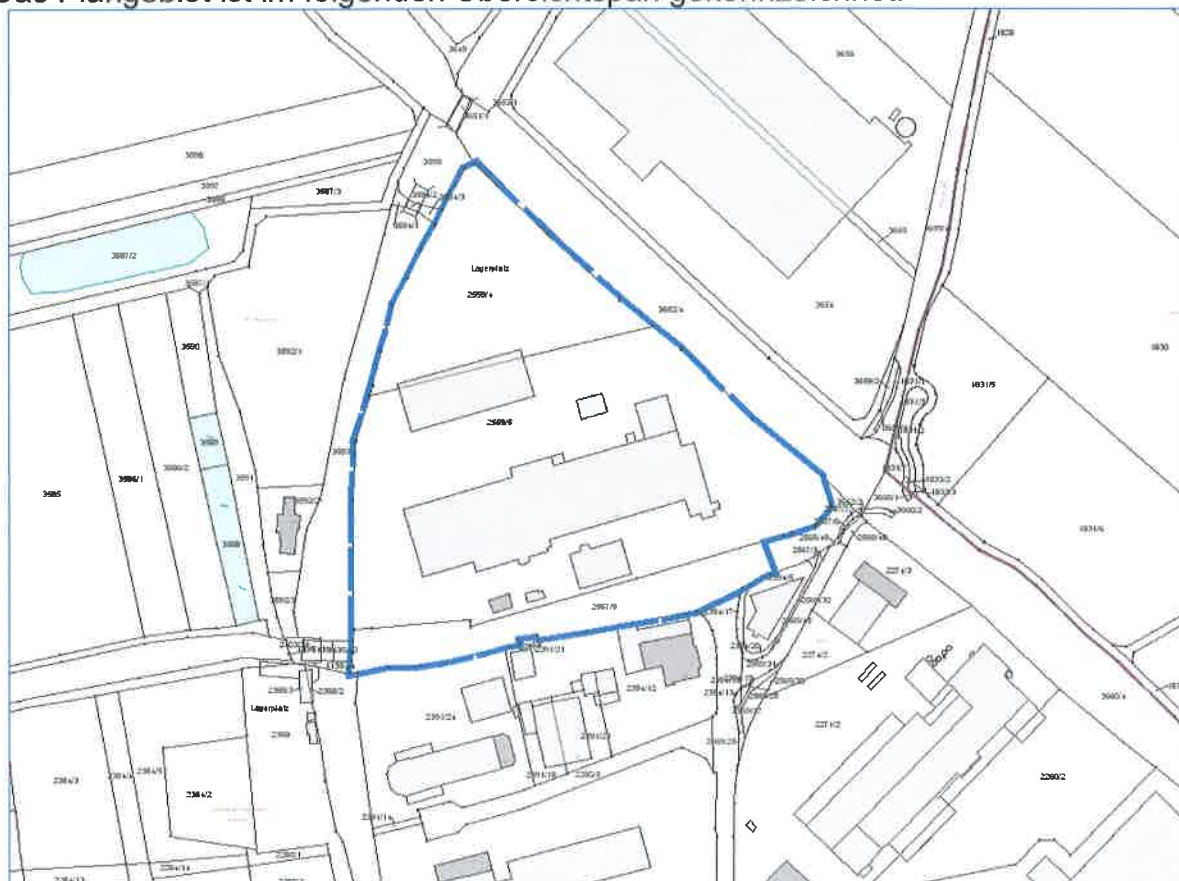
Die Stadt Kirchheimbolanden hat am 20.02.2019 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „**Alte B 40 - West**“ öffentlich auszulegen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde als Gewerbliche Bestandsfläche dargestellt. Das Plangebiet bildet den nördlichen Bereich des gewerblich-industriellen Gesamtkomplexes „Nord“ entlang der Morschheimer Straße bzw. der Landesstraße 386. Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen und teilweise auch bauordnungrechtlichen Rahmenbedingungen festgesetzt werden. Zum einen, um die geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs zu gewährleisten. Zu anderen, um die städtebauliche Entwicklung hinsichtlich angrenzender bestehender und geplanter Baugebiete zu ordnen. Dabei spielen schalltechnische Aspekte eine wesentliche Rolle.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „**Alte B 40 - West**“ umfasst eine Fläche von rd 4,5 ha.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs fallen folgende Grundstücke Plan- Nrn.: 2559/4, 2559/5 und 2567/9 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Das Plangebiet ist im folgenden Übersichtspan gekennzeichnet.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

10.02.2020 bis einschließlich 13.03.2020

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme erneut öffentlich aus. In dieser Zeit können Anregungen und Einwendungen vorgebracht werden. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Entwurf des Bebauungsplans „Alte B 40 - West“ mit textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung mit integriertem Umweltbericht und
2. Fachgutachten mit Umweltbezug als Bearbeitungsgrundlage für den Umweltbericht:
 - Bestands-, Bewertungs- und Konfliktplan (Landespflege)
 - Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies: „Schalltechnische Untersuchung zur Durchführung einer Kontingentierung für den Bebauungsplan „Alte B 40 - West " (29.11.2017)
 - Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten (Januar 2018)

Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen und können ebenfalls eingesehen werden:

Stellungnahme / Behörde / Öffentlichkeit	Inhalt / Betroffene Schutzgüter
Generaldirektion Archäologie Speyer, 12.06.2018 und 16.10.2018	Fundstellen im Plangebiet, Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden sind in den Bebauungsplan aufzunehmen / Sachgüter
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, 13.06.2018	Keine Vorkommen von Altbergbau und aktuellem Bergbau, Hinweise zum Baugrund, mineralische Rohstoffe / Boden, Sachgüter
SGD Süd, Wasser, Abfall Bodenschutz, Kaiserslautern, 21.06.2018	Hinweise zu Oberflächenentwässerung mit bestehenden Erlaubnissen zur Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer, Außengebietsentwässerung, Grundwasserschutz, Umgang mit Schmutz- und Regenwasser, Bodenschutz, Altablagerungen und Altstandorte / Wasser, Boden, Mensch
R.P. Eisenbahn GmbH Bad Dürkheim 11.06.2018	Hinweis auf Betrieb der Bahnstrecke, Hinweis auf einzuhaltende Abstände, Zuständigkeit / Sachgüter
Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslautern, 14.05.2018	Hinweis auf bestehende Telekommunikationslinien und einzuhaltende Abstände, Bitte um rechtzeitige Beteiligung vor Baumaßnahmen / Sachgüter
Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH Bodenheim, 11.06.2018	Hinweise zum Brandschutz, Löschwasserbereitstellung, Schutz der vorhandenen Leitungstrasse / Mensch, Sachgüter

Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde 14.06.2018	Hinweise zum Flächennutzungsplan, Hinweise zum Bestandsschutz, Festsetzung von Lärmkontingenten, Ausgleichsbilanzierung / Sachgüter, Mensch
Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde 26.06.2018	Hinweise auf Belange, die im Umweltbericht darzustellen sind z.B. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung / Naturschutz, Mensch
Pfalzkom-Manet GmbH Ludwigshafen, 01.06.2018	Darstellung der Richtfunkverbindungen im B-Plan / Sachgüter
Bürger 1, 14.06.2018	Einwendungen gegen den Ausschluss von Nutzungen, Rücknahme von Bauverbotszonen / Sachgüter

Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf „Alte B 40 - West“ können bis einschließlich 13.03.2020 auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchheimbolanden den, 31.01.2020


(Michael Ruther)
1. Stadtbeigeordneter



BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen von Orbis, Blatt 390, Gemarkung Kirchheimbolanden

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
3100	Landwirtschafts-/Waldfläche	Am Neuen Schlittweg	0,8680 ha

Land-/Forstwirte die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 29.01.2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag

Mattern

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
für den Bereich Westpfalz
Geschäftsstelle beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird bekanntgemacht, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Westpfalz zum Stichtag 01.01.2020 Bodenrichtwerte für Bauflächen sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet hat.

Für die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete hat der Gutachterausschuss zusätzlich Bodenrichtwerte ermittelt, die den besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können von den Servicestellen des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz (Bahnhofstraße 24, 66953 Pirmasens / Bahnhofstraße 59, 66869 Kusel / Lauterstraße 2, 67657 Kaiserslautern) von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung abgegeben werden. Die Auskünfte können mündlich oder durch Abgabe eines Auszuges aus der Bodenrichtwertkarte bzw. aus einer überregionalen Zusammenstellung der Bodenrichtwerte mit entsprechenden Erläuterungen erteilt werden. Die Kostenpflicht der Auskünfte richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis vom 01.10.2018).

Das Bodenrichtwertinformationssystem Rheinland-Pfalz (BORIS.RLP), auf der Internetseite www.geoportal.rlp.de, bietet Ihnen die aktuellen Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse des Landes Rheinland-Pfalz kostenfrei zur Einsicht an. Die Bereitstellung erfolgt voraussichtlich im April 2020.

Kusel, den 29.01.2020

gez. Julia Horbach-Münch
Vorsitzende des
Gutachterausschusses für
Grundstückswerte für den Bereich
Westpfalz